

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Direct Mail Company, Division DM Informatik

1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Direct Mail Company Division DM Informatik (des Weiteren als DMI bezeichnet) gelten für alle Kundenverbindungen sofern nicht unter ausdrücklicher Wegbedingung der vorliegenden AGB etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich ausgeschlossen

2 Vertragsabschluss

2.1 Angebote der DMI erfolgen unverbindlich und als Richtofferten. Die Auftragserteilung gilt dann als verbindliche Offerte, wenn die Auftragsbestätigung von der DMI schriftlich bestätigt wurde.

2.2 Verträge bedürfen der schriftlichen Form und unterstehen grundsätzlich den vorliegenden AGB, die mit Auftragserteilung vom Kunden ausdrücklich als integrierender Bestandteil des Vertrages anerkannt werden.

3 Urheberrechte / Lizenz / Lizenzgebühr

3.1 Die gesamten Eigentums- und Urheberrechte an allen Teilen der Software verbleiben ohne anders lautende, schriftliche Vereinbarung bei der DMI

3.2 Mit Auftragserteilung, Lizenzvertrag und Bezahlung des vereinbarten Entgelts erwirbt der Kunde das Recht, die Software für die vereinbarte und jeweils bezahlte Zeit im vereinbarten Rahmen zu nutzen.

3.3 Mit Annahme des Lizenzvertrages verpflichtet sich der Lizenznehmer zur Bezahlung der Lizenzgebühr gemäss Vertrag basierend auf der detaillierten Richtofferte oder Auftragsbestätigung bzw. gemäss der aktuellen Preisliste der DMI.

3.4 Eine Vervielfältigung des Softwareprogramms, des Benutzerhandbuchs oder anderer Teile der lizenzierten Waren ist nicht erlaubt; Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen und vorausgehenden Bewilligung der DMI.

3.5 Die gelieferte Software darf nur im vereinbarten Rahmen und auf dem vereinbarten Computersystem benützt und geladen werden.

3.6 Das Softwareprogramm darf vom Kunden weder verändert, noch in irgendeiner Weise decodiert werden. Eingriffe in das Softwareprogramm durch Unberechtigte - das heisst Personen, die nicht ausdrücklich schriftlich durch DMI hierzu berechtigt worden sind - haben die Aufhebung jeglicher Garantie und Gewährleistung zur Folge. Bei unberechtigten Eingriffen des Kunden in das lizenzierte Material inkl. aller Teile der Implementierungssoftware ist DMI berechtigt, das gesamte Programm ohne Schadenersatz- oder Rückvergütungsansprüche zu sperren. Die

Wiederherstellung oder Korrektur erfolgt auf Kosten des Kunden.

4 Preise

4.1 Die fakturierten Preise unterstehen der Schweizer Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich ohne allfällige zusätzlich zu erhebende Steuern oder Abgaben. Allfällige Anpassungen durch den Bund bedingen eine automatische Anpassung, die ohne vorherige Ankündigung erfolgt.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarungen sind Rechnungen innert 20 Tagen ab Rechnungsstellung fällig und ohne Abzüge zu begleichen.

5.2 Bei Wartungs- und Supportverträgen ist die jährliche Gebühr vorab zu bezahlen.

5.3 Bei Zahlungsverzug von mehr als 40 Tagen ist DMI berechtigt ihre Leistungen solange einzustellen, bis die fällige Zahlung beglichen ist. Die Leistungseinstellung führt in einem derartigen Falle zu keinerlei Schadenersatz (Schuldnerverzug).

5.4 Ab 21. Tag nach Rechnungsstellung ist DMI berechtigt ohne vorgängige Mahnung den gesetzlichen Verzugszins zu verlangen. Zudem erfolgen allfällige Mahnungen unter Verrechnung einer kostendeckenden Mahngebühr.

6 Lieferung / Erfüllung der Dienstleistungen

6.1 Es gelten die vertraglich vereinbarten Lieferbedingungen gemäss Auftragsbestätigung.

6.2 Sollte eine Lieferung oder eine Dienstleistung aus unvorhergesehenen Gründen nicht termingerecht möglich sein, gibt dies dem Kunden kein Recht vom Vertrag zurückzutreten; die Frist ist um mindestens 1 Monat zu erstrecken. Liegt die Verzögerung nicht bei DMI selbst, sondern ist sie auf eine Verzögerung eines Dritten oder auf höhere Gewalt zurückzuführen, ist die Frist ohne Nachteile für die DMI entsprechend bis zur Aufhebung des entsprechenden Umstandes zu erstrecken.

6.3 Bei Teilunmöglichkeit der Leistung besteht nur dann ein Recht auf Rücktritt vom gesamten Vertrag, wenn die Teilleistung von DMI für den Kunden nachweislich keinen Nutzen hat.

6.4 Schadenersatzansprüche wegen Verzuges, der nicht von DMI aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz verschuldet wurde, oder ein hieraus resultierender Rücktritt des Kunden vom Vertrag oder Teilen des Vertrages sind ausgeschlossen.

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Die DMI behält sich jegliches Eigentum an sämtlichen gelieferten Produkten und sämtlichen Rechten bis zur vollständigen Zahlung aller vereinbarten Entgeltbestandteile vor. Des weiteren gelten die Vereinbarungen betreffend Rechte an Nutzung und Eigentum.

7.2 Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen, sowie nicht vereinbarte Unterlizenzierungen durch den Kunden sind unzulässig.

- 7.3 Grundsätzlich und ohne anderweitige, ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung verbleiben sämtliche Schutz- und Urheberrechte ausschliesslich bei der DMI.

8 Sach- und Rechtsgewährleistung

- 8.1 Die DMI gewährleistet, dass die Software den festgehaltenen Anforderungen gemäss Pflichtenheft entspricht, sofern es sich nicht lediglich um eine Voraus- oder Testversion handelt, die unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert wird. Dies gilt auch für sämtliche Teile der zu liefernden Dienstleistung.
- 8.2 Nach Abnahme der Software ist der Kunde verpflichtet, das Programm auf allfällige Fehler zu testen und diese umgehend nach Entdeckung der DMI schriftlich und dokumentiert mitzuteilen.
- 8.3 Die DMI kann nach eigener Wahl eine Korrektur vornehmen oder eine Ausweidlösung zur Umgehung oder Unterdrückung des Problems erarbeiten. Der Kunde ist verpflichtet die DMI bei der Suche nach Ursachen und Lösungen zu unterstützen und ihr den nötigen Zugang zum System zu gewähren.
- 8.4 Die DMI behebt derartige gewährleistungspflichtige Programmfehler innerhalb der ersten 12 Monate nach Abnahme der Software oder einer Teilleistung auf eigene Kosten.
- 8.5 Die DMI kann keine Garantie dafür übernehmen, dass alle Computerprogramme ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen mit beliebigen Daten, Informatiksystemen und anderen Programmen eingesetzt werden können, noch dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten weiterer Programmfehler ausgeschlossen wird.
- 8.6 Durch unautorisierte Eingriffe in das Softwareprogramm, Änderungen dieses durch den Kunden oder Dritte, Bedienungsfehler von Kunden oder Dritten sowie Einflüsse durch nicht vom Lizenzgeber gelieferte, implementierte und konfigurierte Systeme oder Programme werden jegliche Garantieplichten der DMI aufgehoben.
- 8.7 Ist ein Programmfehler oder -problem nicht durch den Lizenzgeber zu vertreten bzw. durch nicht richtige Erfüllung der Mitwirkungs- und Dokumentationspflicht des Kunden erwachsen und führt dieser Umstand zu zusätzlichem Aufwand bei DMI, werden die effektiv entstandenen Kosten für Analyse und Korrektur des Fehlers nach dem anfallenden Aufwand gemäss geltender Preisliste dem Kunden in Rechnung gestellt.

9 Haftung

- 9.1 Die DMI übernimmt im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder beigezogene Hilfspersonen verursachte direkte Schäden bis zur Höhe von 20% der Lizenzgebühr oder bei wiederkehrenden Leistungen bis zur Höhe von einer Jahresgebühr; maximal bis zu einem Betrag von CHF 100'000.-.

Diese Begrenzung gilt nicht für schuldhaft verursachte Personenschäden.

- 9.2 Jegliche Haftung für indirekte und Folgeschäden, sei dies im Zusammenhang mit dem Einsatz von Personal, Hilfspersonen oder des Lizenzmaterials oder den damit erzielten Resultaten oder für indirekte oder Folgeschäden wie zum Beispiel entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen oder Ansprüche Dritter wird soweit gesetzlich zulässig wegedungen.

- 9.3 Die DMI haftet nicht, wenn sie aus Gründen, die nicht sie bzw. ihre Mitarbeiter zu vertreten haben, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung von Leistungen gehindert wird. Die für die Erfüllung vorgesehenen Termine und Fristen werden entsprechend der Dauer der Einwirkung derartiger Umstände automatisch erstreckt.

10 Schutzrechte / Geheimhaltung

- 10.1 Dem Kunden stehen lediglich die im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages ausdrücklich eingeräumten Rechte auf Gebrauch des Lizenzmaterials zu. Alle übrigen Rechte, insbesondere das Eigentum, die gewerblichen Rechte und das Urheberrecht am gesamten Lizenzmaterial und alle nicht ausdrücklich übertragenen Verwendungsbefugnisse verbleiben beim Lizenzgeber, bzw. dem Inhaber der Schutzrechte an der Software.

Der Kunde anerkennt die Schutzrechte von DMI bzw. des Rechtsinhabers am Lizenzmaterial vollumfänglich und bestätigt, sich jeglicher Angriffe auf diese Rechte in welcher Form auch immer zu enthalten.

- 10.2 Das Lizenzmaterial enthält Informationen in Hinblick auf Konzepte, Know-how, Verfahren etc. des Lizenzgebers, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der DMI darstellen. Demgemäss verpflichtet sich der Kunde, das Lizenzmaterial mit der gleichen Sorgfalt und Vertraulichkeit, wie die eigenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu behandeln, es nur für den vertraglich bestimmten Gebrauch zu verwenden und es Dritten in keiner Art und in keiner Form zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen.

Der Kunde stellt sicher, dass die Personen, die seinerseits Zugang zum Lizenzmaterial haben, oder die am Projekt mitarbeiten, die Geheimhaltungsvorschriften einhalten. Er haftet für alle Mitarbeiter und Dritte, denen er Zugang zum Lizenzmaterial ermöglicht für jeglichen Schaden in vollem Umfang.

- 10.3 Auch die Erfüllung eines Einzelauftrages bzw. das Customizing oder die Implementierung führen nicht zur Erteilung irgendwelcher Rechte oder Lizenzen an einem der DMI gehörenden Urheberrecht, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnis, einer zur Erfüllung eines Auftrags verwendeten Methode oder einem anderen ihr zustehenden Eigentumsrecht.

- 10.4 Im Falle, dass Einzelentwicklungen ganz oder teilweise ein lizenzpflichtiges Softwareprodukt von DMI enthalten, darf der Kunde dieses nur auf Hardwareprodukten einsetzen, für die er eine

- gültige Lizenz zur Benutzung der betreffenden Softwareprodukte von DMI erworben hat und im Rahmen des bestimmungsgemässen Gebrauchs.
- 10.5 Führt die Erfüllung des Vertrages zu neuen Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen, an welchen Urheberrechte entstehen, so stehen diese Rechte DMI zu. Dem Kunden wird daran ein Recht gemäss den individuellen, schriftlichen Vereinbarungen eingeräumt.
- 10.6 Die DMI behält sich alle Immaterialgüterrechte, insbesondere alle Urheberrechte für die dem Kunden in Erfüllung des Einzelauftrages erbrachten Leistungen und ausgehändigten Unterlagen vor.
- 10.7 Die DMI ist berechtigt, die für den Kunden ausgeführten Einzelaufträge als Referenz in ihren Beziehungen zu anderen Kunden zu benützen. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen des Kunden werden hierbei gewahrt.
- 10.8 Die Bestimmungen des gesamten Artikels 10 bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrages sowie bei Widerruf, Kündigung oder nach Erfüllung eines Einzelauftrages in Kraft.
- 10.9 Alle Vertragspartner verpflichten sich unter Einbezug sämtlicher Mitarbeiter und beigezogener Dritter gegenseitig zur Wahrung der Geheimhaltung und aller berechtigten Interessen in Bezug auf die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit offen gelegten, nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf den Geschäftsbereich der anderen Partei beziehen und ihnen im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Zusammenarbeit im vorliegenden Projekt bekannt werden. Sie verpflichten sich, dieses Wissen lediglich in Hinblick auf das vorliegende Projekt zu nutzen und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Vertraulichkeit und entsprechender Sorgfalt zu behandeln. Jeder Vertragspartner haftet für seine Mitarbeiter und seinerseits beigezogene Dritte.
- 10.10 Die Bestimmungen des Schweizer Datenschutzes und aller weiteren Gesetzesbestimmungen sind ausnahmslos einzuhalten.
- 10.11 Sollte der Kunde, dessen Mitarbeiter oder Hilfspersonen absichtlich oder grobfahrlässig die Bestimmungen dieser AGB oder eines Vertrages verletzen, schuldet der Kunde der DMI als Konventionalstrafe für jeden Fall den dreifachen Betrag einer Jahreslizenz bzw. den Betrag einer einmaligen Lizenz (mind. CHF 100'000.-). Vorbehalten bleibt die Geltendmachung allfälligen weiteren Schadens seitens DMI

11 Dauer und Beendigung des Vertrages

- 11.1 Die vorliegenden AGB treten als integrierender Bestandteil mit Auftragsbestätigung durch die DMI und bei Vertragsverhältnissen, die zusätzlich durch beidseits unterzeichnete Verträge geregelt werden, mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 11.2 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, wird das Recht zum Gebrauch des Lizenzmaterials auf unbestimmte Zeit eingeräumt.

- 11.3 Projektverträge können während der Projektphase beidseits nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Sie werden nicht auf eine bestimmte Zeitdauer, sondern für die Dauer des Projektes bis zu dessen Beendigung abgeschlossen.
- 11.4 Verträge mit wiederkehrenden Gebühren können nach Ablauf eines Jahres nach Abnahme des Projektes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 11.5 DMI ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund einer Vertragsverletzung oder der Verletzung der vorliegenden AGB, ohne Wahrung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins aufzulösen. Zudem ist DMI berechtigt den Vertrag ebenfalls fristlos zu kündigen, wenn der Kunde die erteilten Rechte an der Software in schwerwiegender Weise verletzt, insbesondere auch wenn der Kunde trotz Mahnung mit der Bezahlung der geschuldeten Gebühren um mindestens 60 Tage im Verzug ist oder die Schutzrechte trotz schriftlicher Abmahnung unter Ansetzung einer Frist von mindestens 30 Tagen zur Wiederherstellung des vertragskonformen Zustandes fortgesetzt verletzt.
- 11.6 Auf das Datum der Beendigung des Vertragsverhältnisses hin ist der Kunde verpflichtet, das zur Verfügung gestellte Lizenzmaterial vollständig, inkl. aller angefertigten Kopien zurückzugeben und auf dem System zu löschen. Dies bezieht sich auf das gesamte Lizenzmaterial, auch Teilkopien und alle auch mit anderen Programmen oder Datensystemen verbundene Teile.

Vorbehalten bleibt das Recht des Kunden auf eine Archivkopie des Lizenzmaterials zu nicht produktiven Zwecken zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

12 Diverses

- 12.1 Alle Teile des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der rechtsgenügenden Unterschrift beider Parteien.
- 12.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die nichtige(n) Bestimmung(en) ist (sind) durch möglichst wirtschaftlich gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen zu ersetzen.
- 12.3 Diese Vereinbarung unterliegt Schweizer Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der jeweilige Sitz der DMI.